

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1946)

Artikel: Die Gestaltung von Schiffschermen
Autor: Lanzrein, Peter / Lang, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gestaltung von Schiffschermen

Das Landschaftsbild unserer Seen wird in stärkster Weise beeinflusst durch die erste Kulisse, durch die Ufer und deren Bebauung. Für den 1. Projektverfasser wie für den Laien ist es daher wichtig, sich über die Faktoren wieder klar zu werden, die uns den Ufer- saum angenehm oder unangenehm empfinden lassen. Leider ging vielen Bauenden das Wissen um diese Gesetzmässigkeiten mehr oder weniger verloren, obschon jede Blume, jeder Baum, jede Wiese und jeder Wald davon zeugen. Das natürliche, unberührte Ufer werden wir immer als schön empfinden, da die Natur durch Wiederholung und Rhythmisierung gleicher Formelemente einen intensiven, abgewogenen Eindruck entstehen lässt. Die rhythmische Wiederholung gleicher Formen als in der Natur überall wirkendes Gestaltungsgesetz hat Hodler sehr klar erkannt und auch in einem Aufsatz »Ueber die Kunst« klar formuliert. Wir aber gehen immer wieder mit geschlossenen Augen daran vorüber und bemühen uns nicht, die einfache Schönheit der Natur auf unsere Bauten zu übertragen. Dadurch werden wir nie zu jener zwingenden Einheit gelangen, die starke Stilepochen zeigten. Unter dieser Perspektive wollen wir nun auf die verschiedenen Möglichkeiten der Ufer- gestaltung eingehen.

Vor allem werden wir versuchen, gewisse Uferabschnitte von jeder Bebauung frei zu halten, sei es in Form eines Reservates (Neuhaus-Weissenau, Gwattlischenmoos), sei es mit land- oder forst- wirtschaftlicher Nutzung. Die Problemstellung liegt in diesem über- zeugend einfachen Fall ganz auf dem juristischen Gebiet. Die dia- gonal entgegengesetzte Möglichkeit ist die geschlossene Bauweise.

Die beiden angedeuteten Grenzfälle liegen nicht im Rahmen dieser Zeilen, wohl aber das weite Zwischengebiet der offenen Bebauung, die Zone des offenen Wohnbaues, die Zone für Boots- und Badehäuser und die Zone mit Bauverbot, ausgenommen für Schiffsscherme. In diesen drei Gebieten handelt es sich in erster Linie darum, die Veränderungen, die durch unsere Lebensbedürfnisse am gewachsenen Ufer geschehen, so geschehen zu lassen, dass die Schönheit erhalten bleibt, vielleicht sogar gesteigert wird. Es liegt aber sicher auf der Hand, dass in jenen Uferstreifen, wo nur Schiffsscherme erlaubt sind, sich diese kleinen Hütten ganz bescheiden in den Hintergrund stellen, um möglichst das natürliche Konzert nicht durch einen Misston zu stören. Eine mehr technische Frage sodann besteht in der Abgrenzung der verschiedenen Hausbezeichnungen. Unter »Boots- und Badehäusern« verstehen wir Bauten, die zum Baden und zum Unterbringen von Booten dienen; Wohn- und Schlafräume können ebenfalls eingebaut werden, sollen aber nur vorübergehend, z. B. übers Wochenende und während den Ferien, bewohnt werden. »Schiffsscherme« dienen hingegen nur zum Schutze der Boote, haben also keine Zimmer und Nebenräume.

Der Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee hat sich die Aufgabe gestellt, »Richtlinien zur Erstellung von Boots- und Badehäusern und von Bootsschermen« aufzustellen, wie sie am Schlusse dieser Zeilen erstmals publiziert werden. Wir sind uns natürlich klar darüber, dass der Erlass eines Reglementes ein sehr ungenügendes Mittel darstellt, um schönere Bauten zu bekommen. Einmal besteht die Gefahr, dass eine rigorose Vorschrift die freie Entwicklung in formaler Hinsicht unterbindet. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass Geschmacksverschiedenheiten die Kriterien von guter und schlechter Architektur nie zu berühren vermögen. Zum andern darf mit dem Aufstellen einer Vorschrift nicht die Meinung entstehen, alles Nötige sei jetzt getan. Nach wie vor werden wir auf die Baugesinnung von Bauherrn und Entwerfenden angewiesen sein. Da wir aber leider die Situation, die entstanden ist durch das Nachwirken der Ueberschätzung des Individuums und Unterschätzung der Gemeinschaft, durch die fortschreitende Industrialisierung und überhaupt durch die Umschichtung mannigfacher Werte geistig nicht verarbeitet haben, kann vielleicht eine »Richtlinie«

ein Mittel zur Neuerziehung sein. Aus diesem Grunde enthält sie auch Bestimmungen über Proportionen, über das Verhältniß der Schiffscherme zueinander und zur Umgebung, und über die formale Einheitlichkeit im Gruppenbau.

Die Vielfalt von neuen und fremden Materialien, für die in vielen Fällen eine adäquate Formgebung noch nicht allgemein geworden, oder die infolge ihrer Gegendfremdheit bei uns deplaciert erscheinen, verstärkt die Verwirrtheit unserer gegenwärtigen Situation. Auch hier mag eine »Richtlinie« vielleicht nützlich erscheinen.

Richtlinien zur Erstellung von Boots- und Badehäusern und Bootsfchernmen

1. Allgemeines

Auch die besten Vorschriften können nicht verhindern, dass unbefriedigende und das Landschaftsbild störende Bauten errichtet werden, wenn der Entwerfer nicht über genügend Formgefühl und Takt und der Bauherr nicht über das nötige Verständnis verfügt. Daher empfiehlt es sich, auch für die kleinsten Bauvorhaben ausgewiesene Fachleute beizuziehen. Gerade bei Bauten am Seeufer, d. h. an Stellen von hervorragender landwirtschaftlicher Bedeutung, drängt sich eine besonders liebevolle Gestaltung auf. Der Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee wie auch der Heimatschutz stellen sich zur unentgeltlichen Bauberatung zur Verfügung.

2. Begriffe

Unter »Boots- und Badehäusern« sind nur solche Gebäude zu verstehen, die eindeutig für den im Namen enthaltenen Zweck bestimmt sind; wo noch Wohn- und Schlafräume eingebaut sind, sollen sie kubisch eine untergeordnete Rolle spielen. Dauernd bewohnte Bauten können in dieser Kategorie nicht zugelassen werden.

»Bootsscherme« sind ausschliesslich zur Unterbringung von Booten bestimmt. Einbau von Zimmern und Nebenräumen ist nicht zulässig.

Wo nichts Besonderes vermerkt ist, gelten die folgenden Ausführungen sowohl für Boots- und Badehäuser wie für Bootsscherme.

3. Proportionen

Wichtiger als blosser Beschränkung der Höhe ist ein abgewogenes Verhältnis der Höhe zur Breite. Bei jedem Bau wirken gestellte Proportionen unangenehm; besonders aber bei Bootshäusern, bei denen möglichst darnach getrachtet werden sollte, die ruhige Horizontale der Uferlinie nicht zu unterbrechen. Es gilt daher sowohl für das Verhältnis von Bauhöhe H (Niederwasserspiegel bis Trauflinie) zu Baubreite B , wie auch für dasjenige von Torhöhe h zu Torbreite b , dass die Breite mehr betragen muss, als die Höhe. (Bilder 1, 5, 6, 8.)

Auch die *Dachneigung* soll diese Tendenz unterstützen und jedenfalls *nicht mehr* als 30° betragen. Unterbrechung der Dachfläche durch Ausbauten ist nicht statthaft.

4. Höhen und Abstände

Die *Höhe des Firsts* von Bootsschermen über dem Erdboden — gemessen in der Mitte der Längsseite — soll nicht mehr als 3,5 m betragen. Gleichzeitig darf dort, wo der Bau teilweise im Wasser steht, die Firsthöhe nicht mehr als 4,5 m über dem Niederwasserspiegel betragen. (Bild 2.)

Der *Grenzabstand* soll im Minimum 4 m, der *Gebäudeabstand* 8 m betragen.

Bei ausdrücklicher Zustimmung des Nachbarn kann der *Grenzabstand* auch kleiner gehalten werden.

5. Stellung der Bauten in Beziehung zur Uferlinie

Um eine unruhige Zerschneidung der Uferlinie zu verhindern, sollen die Bauten organisch mit dem Festland verbunden werden.

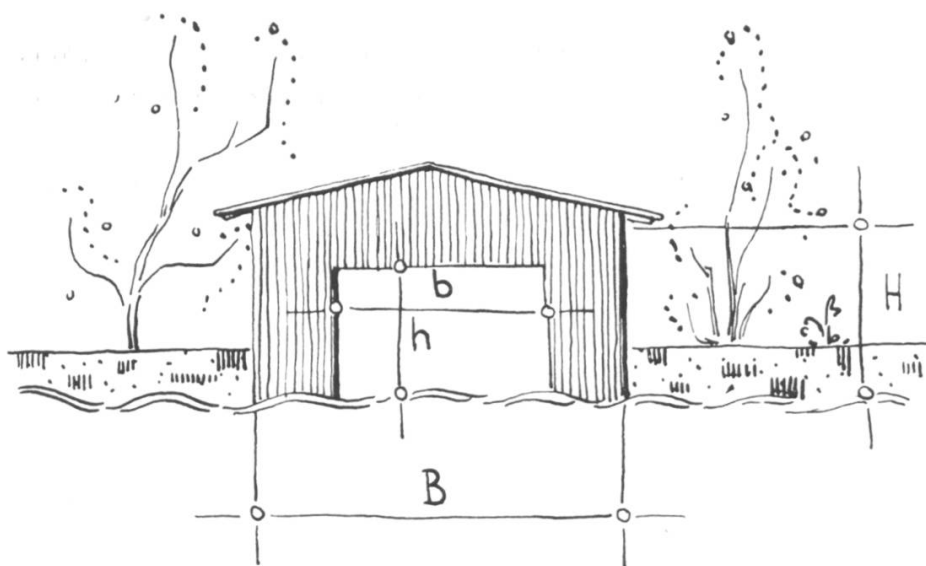


Bild 1 Proportionen

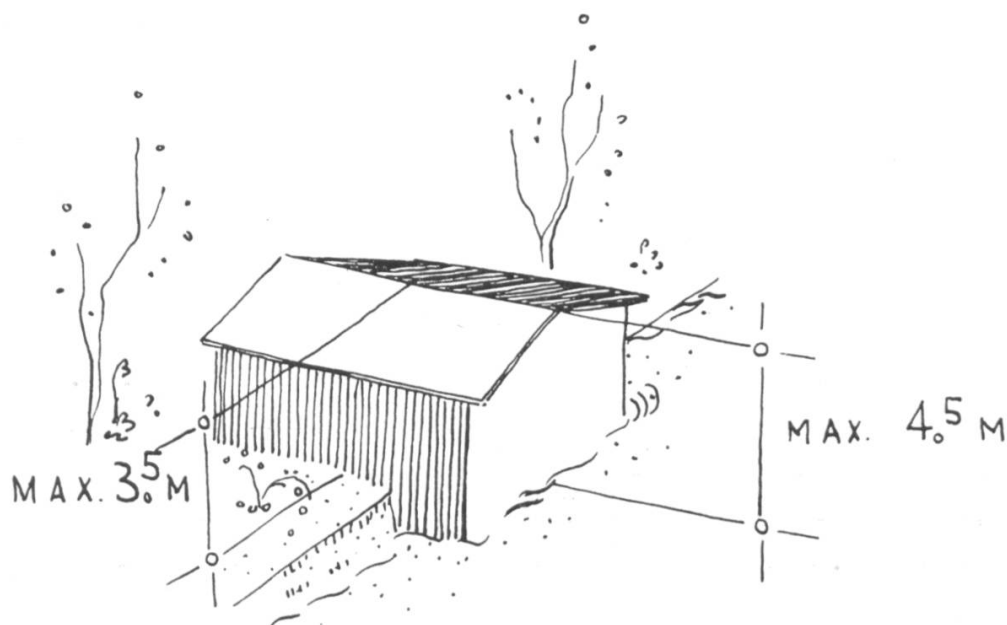


Bild 2 Bauhöhen

Die Längsseite soll bei mittlerem Wasserstand nicht mehr als zur Hälfte ihrer Länge im Wasser stehen (Bild 3); wo das natürliche Terrain dieses Verhältnis nicht ermöglicht, soll versucht werden, allenfalls einen künstlichen Festlandstreifen zu erstellen; dieser Streifen ist zu bepflanzen. (Bild 4.)

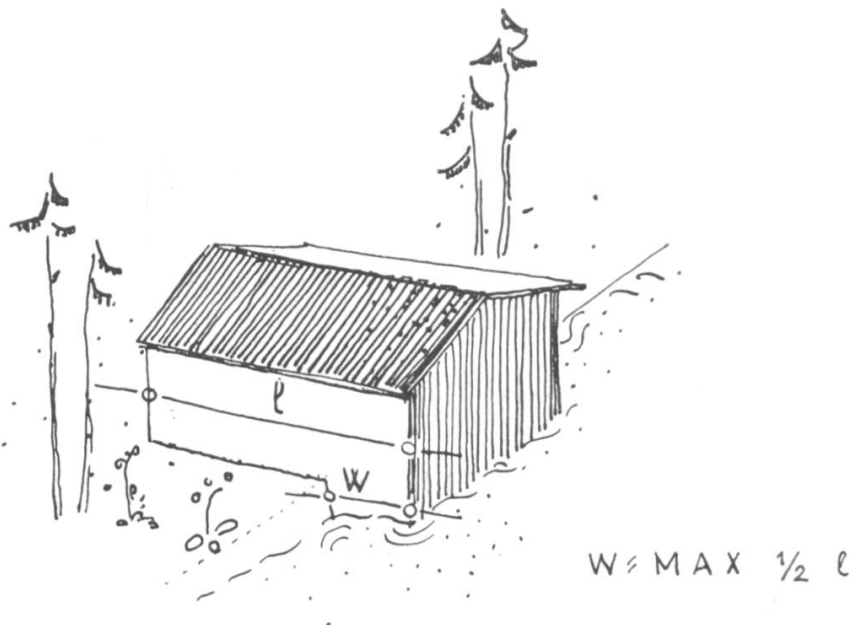


Bild 3 Stellung in Beziehung zur Uferlinie

6. Gruppenbau

Wo Bootshäuser usw. in Gruppen zusammenstehen, ist in Dachneigung, Dachart, Firstrichtung und Art und Farbe des Baumaterials auf eine harmonische Wirkung zu achten.

Zu einer bestehenden Häusergruppe neu hinzukommende Bauten haben sich in diesen Punkten der bestehenden Bebauung anzupassen.

Insbesondere ist zu vermeiden: das Nebeneinanderstehen verschiedener Dachformen und von Bauten in grundverschiedenem Material (Beton, Holz, Naturstein).

7. Farbgebung und formale Gestaltung

In Form und Farbe ist auf eine ruhige Wirkung zu achten. Für individualistische Extravaganzen muss der Ufersaum gesperrt bleiben. Damit soll keineswegs dem Streben nach einer fortschritt-

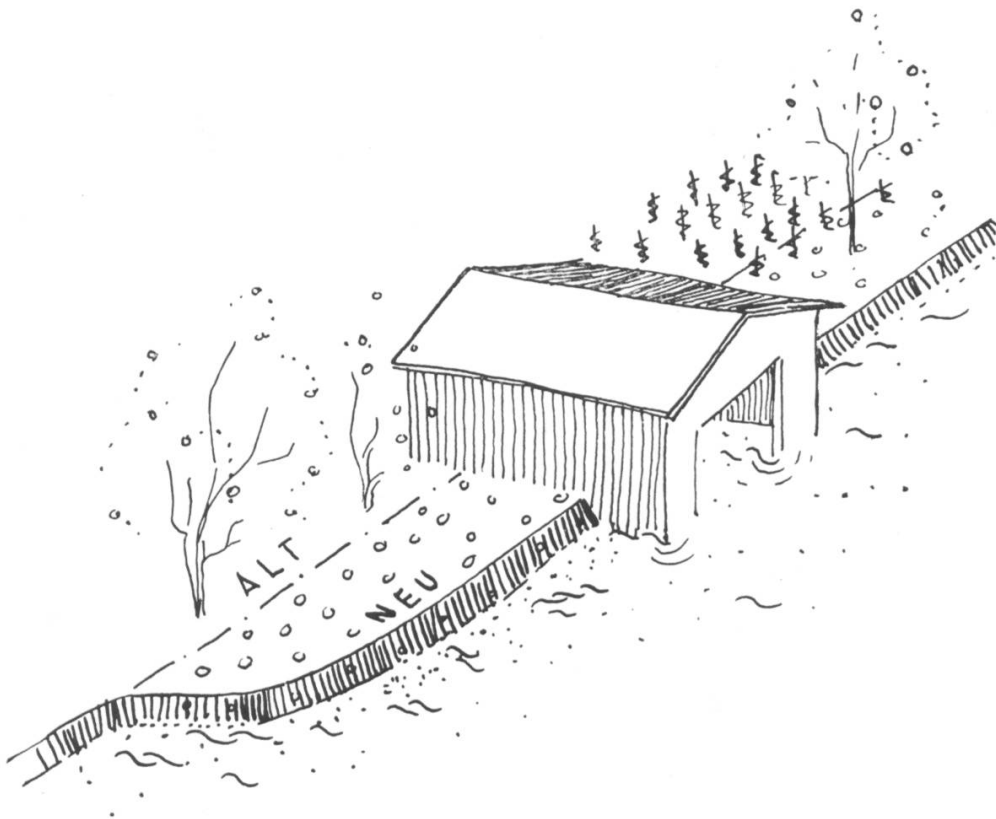


Bild 4 Festlandstreifen

lichen und zeitgemässen Bauweise ein Riegel vorgeschoben werden. Die Beurteilung der Baugesuche hat sich nicht nach verallgemeinernden Prinzipien zu richten (wie z. B. »Steildach erlaubt — Flachdach verboten«), sondern soll stets die Qualität der vorliegenden Projekte und deren Beziehung zur Umgebung im Auge behalten. Blechdächer wirken immer störend und sollen nicht mehr zugelassen werden.

8. Gestaltung der Umgebung

Die verantwortungsbewusste Gestaltung soll sich nicht nur auf das Gebäude beschränken, sondern auch dessen Umgebung umfassen.

Dabei ist vor allem darauf zu achten, dass keine überdimensionierten, burgartigen *Böschungsmauern* erstellt werden, und dass in weitgehendem Masse durch sinnvolle *Bepflanzung* ein natürlicher Uebergang zur Umgebung erreicht wird.



Bild 5 Bootshaus am Nastel, angenehme Proportionen, schönes Material

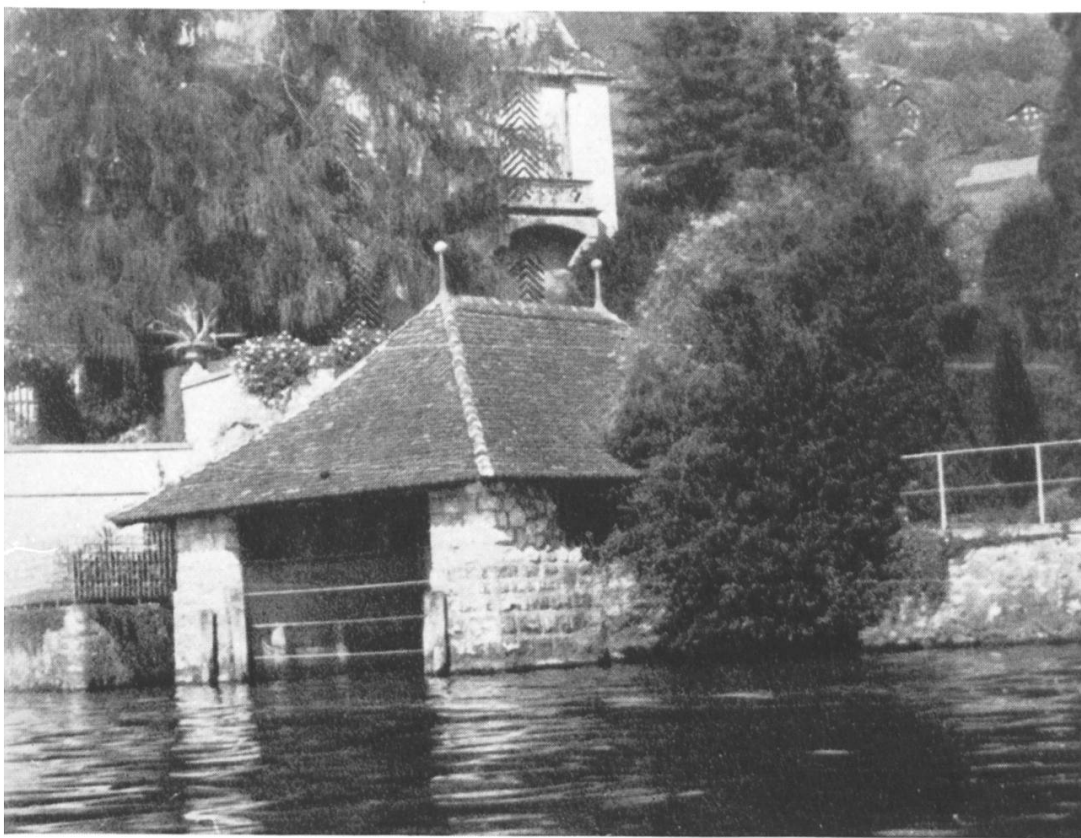


Bild 6 Schiffsscherm Schloss Oberhofen, gutes Beispiel



Bild 7 Früheres Bootshaus am Schönörtli, schlechtes Beispiel

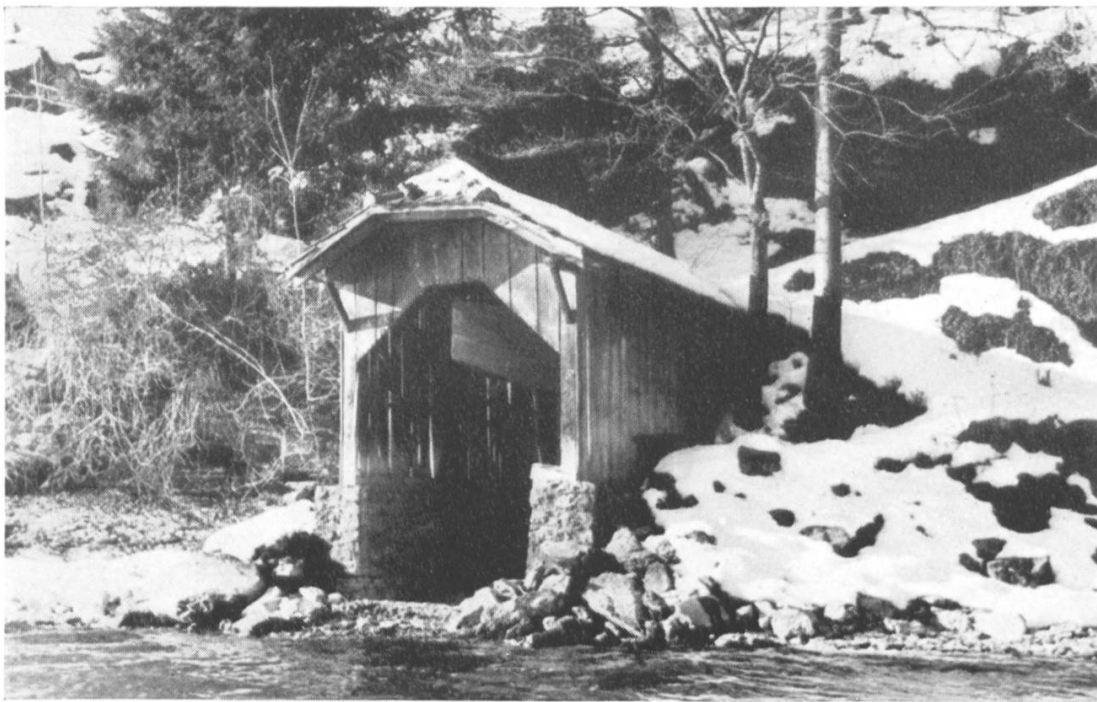


Bild 8 Schlecht proportionierter Schiffscherm



Bild 9
Schlechtes Beispiel, angebauter Bretterverschlag



Bild 10 Schlechtes Beispiel, verlotterter Zustand

Vom See aus sichtbare Böschungsmauern aus Beton sind mit Natursteinen — wenn möglich einheimischer Art — zu verkleiden.

Der Anbau von Bretterverschlägen, Wellblechbaracken und ähnlichen Provisorien ist nicht zulässig. (Bild 9.)

9. Unterhalt

Oft ist es weniger das Bauwerk an sich, das abstossend wirkt, als vielmehr dessen verwahrloster Zustand. Im Zerfall begriffene Bootsscherme sind daher wieder in Stand zu stellen, oder gänzlich zu entfernen. (Bild 10.)

Dass jeder Uferanstösser zu seinem Grundstück Sorge trägt und nicht die schönsten Teile unseres Landes in hässliche Schuttablagerungsplätze verwandelt, darf als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Es ist vor allem Sache der Ufergemeinden, hier zum Rechten zu sehen und die Erstellung von Schiffschermen zu verhindern, die das Uferbild verunstalten.

P. Lanzrein

P. Lang.